



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## I. Haushaltssatzung der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel mit Beschluss vom 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 30.254.490,94 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 31.718.084,82 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 30.135.360,94 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 30.847.581,82 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.154.278,98 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.104.696,24 EUR

festgesetzt.

### § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.682.500,00 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.463.593,88 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                      |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
|     | (Grundsteuer A) auf                              | 280 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke                              |          |
|     | (Grundsteuer B) auf                              | 429 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf                                 | 417 v.H. |

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

## § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 GO NRW sind **geringfügig**:

1. wenn sie nicht einen Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 GO NRW sind **unerheblich**:

1. bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen,
2. bei der Umschuldung von Krediten,
3. bei inneren Verrechnungen,
4. wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind,

5. wenn sie nicht einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten,
6. über 15.000,00 €, wenn sie das Finanzkonto um nicht mehr als 25 % überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmerers.

Alle **erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Brakel

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter mit Schreiben vom 31.01.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.02.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 öffentlich aus und kann im Rathaus, Zimmer 30, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den 16.02.2018

**Hermann Temme**, Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brakel**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brakel (Kernstadt) lade ich hiermit zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 12. März 2018 um 19.30 Uhr  
in die Gaststätte Löseke (Berghof) in Brakel**

herzlich ein.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Verschiedenes (u.a. Anfragen der Mitglieder)

Im Anschluss an die Versammlung findet noch ein Informationsgespräch mit den Jagdpächtern statt.

Brakel, den 15. Februar 2018

Franz-Josef Götde (Jagdvorsteher)

# Bekanntmachung

Sitzung: **Bezirksausschuss Rheder**

Termin: **Mittwoch, 28.02.2018, 19:30 Uhr**

Ort: **Rheder, Gartenstraße,  
Trompetersprunghalle**



## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung**
- 2. Vergabe der Vereinsfördermittel 2018**
- 3. Vergabe der Mittel 2018 lt. Hauptsatzung**
- 4. Fertigstellung Gasnetz Rheder/Siddessen**
- 5. Zukunftsplanungen Betreiberverein DGH Rheder**
- 6. Baumaßnahme Kapelle "Im Siek"**
- 7. Entschleunigung der B 252 durch Rheder**
- 8. Digitalisierung im ländlichen Raum**
- 9. Bekanntgaben**
- 10. Anfragen der Mitglieder und Zuhörer**

### Nichtöffentliche Sitzung

- 11. Bekanntgaben**
- 12. Anfragen der Mitglieder**

Brakel, 19.02.2018

Ulrich Disse  
Vorsitzender des Bezirksausschusses



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## Einwohnerversammlung

### **Straßenendausbau der Straße „Gewerbegebiet“ im Stadtbezirk Gehrden**

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 beschlossen, gem. § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brakel eine Einwohnerversammlung zur Vorstellung der Planung zur im Betreff genannten Maßnahme durchzuführen. Zu dieser Versammlung, die am

**Dienstag, den 27. Februar 2018 um 19.00 Uhr**  
**in der Gaststätte „Rogge“, Rathausstr. 13, Gehrden**

stattfindet, lade ich die Einwohner der Stadt Brakel herzlich ein.

In dieser Versammlung erfolgt eine Unterrichtung über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zur Durchführung der o.g. Maßnahme. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Stadtverwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung erfolgt in der Versammlung nicht.

**Brakel, den 14.02.2018**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Peter Frischemeier**

## PRESSEMITTEILUNG

[Brakel], [16.02.2018]

### Saubere Luft trotz Öfen und Kaminen

#### Seit 1. Januar gelten strengere Feinstaub-Grenzwerte für Kamine und Kachelöfen

Verbraucher, die ihre vier Wände mit einem Kachelofen oder einem Kamin beheizen, müssen seit dem 1. Januar 2018 strengere Auflagen für den Betrieb ihrer Feuerstätte beachten.

#### Die wichtigsten Informationen zum Kamingenuss auf einen Blick:

Alte Öfen geben neben wohliger Wärme, auch eine erhebliche Menge Feinstaub ab. So erzeugt ein Kaminfeuer in einer Stunde etwa genauso viel Feinstaub, wie ein Dieselfahrzeug bei einer 100 Kilometer langen Fahrt. Neue Feuerstätten verbrennen effizienter als alte Öfen. Somit sparen sie Brennholz und produzieren weniger Feinstaub. Der Gesetzgeber reagierte, indem er die Feinstaub-Grenzwerte herabsetzte und festlegte, dass ab dem 1. Januar 2018 Öfen, die vor 1985 eingebaut wurden, mit Feinstaubfiltern nachgerüstet oder komplett ausgetauscht werden müssen. Außerdem können Gemeinden und Kommunen je nach Luftqualität Betriebsverbote für Feuerstätten aussprechen, wie es z. B. in Stuttgart bei Feinstaubalarm passiert.

#### Jeder Verbraucher kann selbst auf die Feinstaub-Emission Einfluss nehmen, indem er

- gut abgelagertes, trockenes Brennholz verwendet
- geeignete Anzünder verwendet
- keinen Müll verbrennt
- eine geeignete Feuerstätte zum Heizen nutzt
- auf sehr hohe Raumtemperaturen verzichtet
- Feuerstätten für Holzpellets wählt, diese haben weniger Feinstaubemissionen, statt solche mit Brennholz

Mit Brennholz zu heizen, ist häufig teurer als gedacht. Der Brennstoff ist zwar meist preiswerter als Erdgas oder Heizöl, aber Kamine und Öfen haben oft höhere Wärmeverluste, da sie den Brennstoff schlechter ausnutzen. Inwiefern es sich lohnt, eine Holzfeuerstätte an das zentrale Heizungsnetz anzuschließen, beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale und geben darüber hinaus eine Reihe genereller Empfehlungen zum Einbau einer Holzfeuerstätte sowie andere Tipps zum Thema Energie.

Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Persönliche Beratungstermine in der Verwaltungsnebenstelle werden unter 05272 360 247 oder [energieberatung@brakel.de](mailto:energieberatung@brakel.de) bei Herrn Rottländer für den 07.03.2018 vereinbart. gebucht werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

### PRESSEKONTAKT

Bitte nicht veröffentlichen!

Carolina Dörrich  
Verbraucherzentrale NRW  
e. V.  
Bundesgeförderte Energieberatung  
Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf  
Tel.: (0211) 3809 378  
Carolina.doerrich@  
verbraucherzentrale.nrw

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Weiterführende Informationen zur ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

[https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv\\_1\\_2010/BJNR003800010.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_1_2010/BJNR003800010.html)

Bild: © maho/Fotolia.com

Datum: 22. Januar 2018



## **Brakeler Ferien- und Gästeprogramm 2018;**

### **Anmeldungen zum Musical „TANZ DER VAMPIRE“**

#### **Jetzt wird es bissig: Roman Polanskis Musical- Welterfolg TANZ DER VAMPIRE kommt erstmals nach Köln**

Die Vorbereitungen zum diesjährigen Ferien- und Gästeprogramm laufen auf Hochtouren. Wegen verbindlicher Abstimmungen u.a. mit der Musical-Agentur bzw. Reiseveranstaltern ist es notwendig, bereits vor dem Erscheinen des Programmheftes zu einzelnen Programmpunkten die Teilnahmen verbindlich zu klären.

Dies gilt insbesondere für die Musicalfahrt der städt. Jugendfreizeitstätte.

Am **Samstag, den 14. Juli 2018 geht es nach Köln in den Musical Dome.** Neben einigen Stunden Aufenthalt in der Innenstadt startet um 14.30 Uhr das Musical Tanz der Vampire.

TANZ DER VAMPIRE entführt die Zuschauer in die Welt der Unsterblichkeit: Die gruselig schöne Geschichte überzeugt mit viel schwarzem Humor, furiosen Tanzszenen, opulenter Musik von Jim Steinman und der einzigartigen Regie des Oscar®-Preisträgers Roman Polanski. Lassen Sie sich von TANZ DER VAMPIRE mit auf eine grandiose Reise in eine andere Welt nehmen.

**Verbindliche Anmeldungen** für die reservierten 50 „besten“ Plätze (PK2) sind ab sofort im Bürgerbüro des Rathauses zu den normalen Öffnungszeiten möglich.

Die Teilnehmerentgelte (Busfahrt + Eintrittskarte) für „Tanz der Vampire“ betragen **80,00 €** für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte und für Erwachsene **90,00 €**.

Unter Tel. 05272/6147 bzw. unter [www.hot-brakel.de](http://www.hot-brakel.de) können Informationen rund um dieses Ferien-Highlight eingeholt werden.

## **Die Hospizgruppe Brakel lädt ein zum Thema:**

Möglichkeiten der Bestattungsformen/-kultur

Jeder geht auf seine Weise .... das Bestattungsgesetz lässt viele verschiedene Möglichkeiten der Beisetzung zu.

Über den eigenen Tod zu reden und sich damit auseinander zu setzen, ist bei den meisten Menschen tabu, aber Sterben gehört zum Leben.

Herr Roland Hartmann, Mitarbeiter des Krematoriums in Diemelstadt und Herr Andreas Gehle, Vertreter der Stadt Brakel informieren über Möglichkeiten der Bestattung. Auf Themen wie Feuerbestattung, anonyme Beisetzung und Friedwaldbestattungen werden die Referenten unter anderem eingehen.

An diesem Abend geht es nicht um einen reinen Vortrag, sondern auch um den Austausch zu dem Thema.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, 06.März 2018 um 19 Uhr  
im Haus des Gastes, Am Markt 5, 33034 Brakel

Der Eintritt ist frei, die Veranstaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit der VHS